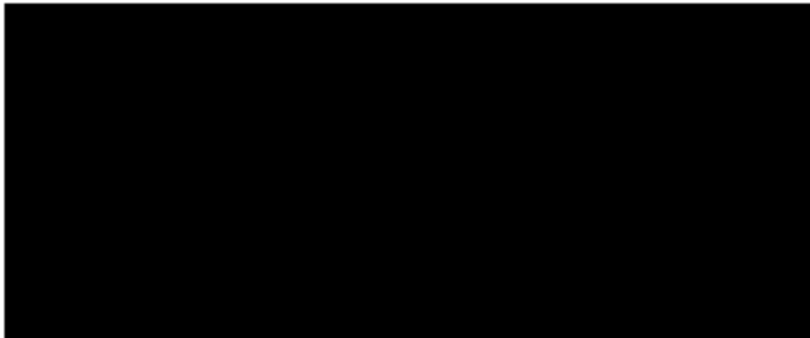




POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin



HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin
BEARBEITET VON Gerhild Tuchan
REFERAT R A 3
TEL (+49 30) 18 580 9669
E-MAIL tuchan-ge@bmjv.bund.de
AKTENZEICHEN R A 3 zu 1223 II – R1 22/2016
DATUM Berlin, 20. Januar 2016

BETREFF: Ihre E-Mail vom 12. Januar 2016

Sehr ,

vielen Dank für Ihre Anfrage zu § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Sie fragen nach der Bedeutung der Begriffe „Fürsorge“, „Kriegsopferfürsorge“ und „Schwerbehindertenfürsorge“ im Hinblick auf § 188 Satz 1 VwGO. Gefragt wird Ihrerseits nach der Bundestagsdrucksache, d. h. dem Gesetzentwurf der Bundesregierung, aus dem sich eine Erläuterung von § 188 VwGO und der oben genannten Begriffe ergibt. Zunächst ist hierzu zu sagen, dass § 188 Satz 1 VwGO, in dem sich die Begriffe befinden, nach seiner Einführung mehrfach geändert wurde. Aus den Gesetzesmaterialien, die ich Ihnen übersende, lässt sich der Begriffsinhalt der o.g. Bereiche nur begrenzt herleiten. Hilfreich sein kann hier wohl eher die Heranziehung der Kommentarliteratur sowie der Rechtsprechung.

Nachfolgend sind die Gesetzesmaterialien, nur soweit sie für die Definition einschlägig sind, zitiert. Für die Beantwortung Ihrer Anfrage können die Gesetzesmaterialien zu folgenden Gesetzen herangezogen werden:

- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzblatt Teil I 1960, S. 17 ff.)
- Gesetz zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vor-

schriften (KostÄndG 1975, gültig ab 15.09.1975 bis 24.04.2006) (Bundesgesetzblatt Teil I 1975, S. 2189 ff.)

- Siebentes Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (7. SGGÄndG), gültig ab 01.01.2005 (Bundesgesetzblatt Teil I 2004, Seite 3302 ff.)

Hinsichtlich der Einführung von § 188 VwGO, dem damaligen § 179 des Entwurfs der VwGO, finden sich auf Seite 49 der Bundestagsdrucksache 2/462 die nachstehenden Ausführungen. Sie lassen zwar erkennen, dass zwischen der allgemeinen öffentlichen Fürsorge und der sozialen Fürsorge unterschieden wird. Eine Definition der Begriffe der „allgemeinen öffentlichen Fürsorge“, sowie der „sozialen Hilfe für Kriegsoffer“ findet sich in den Gesetzesmaterialien jedoch nicht. Die Drucksache habe ich der E-Mail als Anlage 1 beigelegt.

„Durch die Bildung besonderer Kammern und Senate für das Sachgebiet der allgemeinen öffentlichen Fürsorge und für die Entscheidung über Leistungen aus der sozialen Fürsorge soll auf die Einheitlichkeit der Rechtsprechung hinsichtlich der sogen. „Reichsgrundsätze“ im Rahmen der Fürsorgepflichtverordnung und im Rahmen der sozialen Fürsorge, insbesondere der Arbeits- und Berufsfürsorge nach §§ 25 bis 27 des Bundesversorgungsgesetzes hingewirkt werden. Die Mitwirkung der in der Fürsorge erfahrenen ehrenamtlichen Verwaltungsrichter hat sich in der Praxis als notwendig erwiesen. Die generelle Einführung der Gebührenfreiheit in Angelegenheiten der sozialen und allgemeinen öffentlichen Fürsorge entspricht einer dringenden Notwendigkeit. Die generelle Regelung erspart außerdem die sonst regelmäßig notwendigen Ermittlungen zur Erlangung des Armenrechts.“

Der Entwurfstext der Vorschrift wurde auf Initiative des Rechtsausschusses (BT-Drs. 3/1094, Seite 75) geändert. Den Bericht des Rechtsausschusses habe ich der E-Mail als zweite Anlage beigelegt.

In der Bundestagsdrucksache 7/2016, die ich als dritte Anlage der E-Mail übersende, finden sich auf Seite 108 zu § 188 Satz 1 VwGO die nachfolgenden Ausführungen. Auch dieser Gesetzesbegründung ist keine Definition der Begriffe „allgemeine öffentliche Fürsorge“, „Sozialhilfe“, „Kriegsopferfürsorge“ sowie „Schwerbeschädigtenfürsorge“ zu entnehmen.

„Nach der geltenden Fassung des § 188 Satz 1 sollen die Sachgebiete der allgemeinen öffentlichen Fürsorge, der Tuberkulosehilfe und der sozialen Fürsorge für Kriegsopfer in einer Kammer oder in einem Senat zusammengefaßt werden; Satz 2 bestimmt für Verfahren dieser Art Gerichtskostenfreiheit. Da die bundesrechtlichen Vorschriften über die öffentliche Fürsorge einschließlich der Tuberkulosehilfe durch das Bundessozialhilfegesetz ersetzt worden sind und die soziale Hilfe für Kriegsopfer seit dem Inkrafttreten des ersten Neuordnungsgesetzes des Kriegsopferrechts vom 27. Juni 1960 als „Kriegsopferfürsorge“ bezeichnet wird, soll die Vorschrift durch die Verwendung der Begriffe „Sozialhilfe“ und „Kriegsopferfürsorge“ der jetzt gebräuchlichen Terminologie angepaßt werden. Die Sachgebiete der Jugendhilfe und Schwerbeschädigtenfürsorge, die von dem Begriff der allgemeinen öffentlichen Fürsorge erfaßt wurden, werden daneben besonders aufgeführt.“

In der Bundestagsdrucksache 15/3867 auf Seite 4 (Anlage 4 der E-Mail) findet sich immerhin ein Hinweis auf die Definition des Begriffs „Fürsorge“ mit Bezug auf Artikel 74 Absatz 1 Nr. 7 des Grundgesetzes. Der Begriff der „Fürsorge“ wurde in den Normtext des § 188 Satz 1 VwGO aufgenommen, um die Kostenfreiheit der Verfahren vor den Verwaltungsgerichten in angemessener Weise zu erhalten.

„Es handelt sich um eine klarstellende Regelung, die auf eine Anregung des Bundesrates zurückgeht. Da der Begriff der Sozialhilfe in § 188 VwGO umfassend verstanden wird, fallen darunter auch Materien, die nicht durch das Gesetz zur

Einordnung des Sozialhilferechtes in das Sozialgesetzbuch auf die Sozialgerichtsbarkeit übertragen worden sind, so etwa die Verordnung über die Befreiung von Rundfunkgebühren. Die ersatzlose Streichung der Wörter „der Sozialhilfe“ könnte deshalb dazu führen, dass auch diese Verfahren zukünftig nicht mehr kostenfrei vor den Verwaltungsgerichten durchgeführt werden könnten. Der Begriff „Fürsorge“, der diese Bereiche nunmehr abdeckt, ist bereits gesetzlich geregelt (vgl. z. B. Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 GG). Darunter fallen insbesondere finanzielle, wirtschaftliche oder gesundheitliche Leistungen, die dem Hilfsbedürftigen ein Leben ermöglichen, das der Menschenwürde entspricht.“

Die Bedeutung der von Ihnen genannten Begriffe lässt sich wohl besser aus der Kommentarliteratur erschließen. Die nachstehende kurze Darstellung können Sie auch in der Kommentierung zur VwGO, Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung, Kommentar, 20. Aufl., 2014, § 188 VwGO Randnummern 2, 4 f. nachlesen.

Der Begriff der Angelegenheiten der Fürsorge ist (mit Ausnahme der in § 188 Satz 1 VwGO ausgeschlossenen Bereiche der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes) auch im Hinblick auf die Zwecksetzung des Satzes 2, also der Gerichtskostenfreiheit, in einem umfassenden Sinne zu verstehen. Er erfasst alle zur Verwaltungsgerichtsbarkeit gehörenden Sachgebiete, die Fürsorgemaßnahmen im weiteren Sinne zum Gegenstand haben, soweit sie nicht schon unter einen der übrigen in § 188 Satz 1 VwGO ausdrücklich genannten Bereiche fallen, insbesondere Sachgebiete, in denen Leistungen mit primär fürsorgersches Zwecksetzung vorgesehen sind, deren Gewährung davon abhängig ist, dass bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden. Hierbei kommt es nicht auf die Zuordnung des einzelnen Gesetzes, in dem sich die Regelungen befinden, sondern auf das Sachgebiet an. Für einzelne Bereiche wie z.B. den Anspruch auf Rundfunkgebührenbefreiung oder die Gewährung von Wohngeld ist umstritten, ob diese unter den Begriff der Fürsorge fallen oder nicht.

Der Begriff der Kriegsopferfürsorge erfasst nach herrschender Meinung Streitigkeiten aus dem Vollzug der §§ 25 bis 27j Bundesversorgungsgesetze (BVG) sowie § 85 Soldatenversorgungsgesetz (SVG), § 50 Absatz 1 Zivildienstgesetz (ZDG) sowie Angelegenheiten, in denen in entsprechender Weise Versorgung geleistet wird, z.B. für Impfschäden (§ 60 Infektionsschutzgesetz (IfSG)), Opfer von Gewalttaten (§ 7 Absatz 2 Opferentschädigungsgesetz

(OEG)), Soldaten (§§ 80, 88 Absatz 7 Soldatenversorgungsgesetz (SVG)), Zivildienstleistende (§ 51 Absatz 3 Zivildienstgesetz (ZDG)).

Der Begriff der Schwerbehindertenfürsorge erfasst Streitigkeiten aus dem Vollzug des Sozialgesetzbuches IX (SGB IX), soweit der Verwaltungsrechtsweg gegeben und § 51 Absatz 1 Nummer 7 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht einschlägig ist.

Da Sie ausdrücklich nach sich aus den Bundestagsdrucksachen ergebenden Definitionen gefragt haben, hoffe ich, dass Ihre Frage damit beantwortet ist. Sollte dies nicht so sein, stehe ich für weitere Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gerhild Tuchan